

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0133/2016/SV/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.11.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	13.12.2016	öffentlich

Kreisschulentwicklungsplan

Sachverhalt:

Nach dem Schulgesetz ist der Kreis Pinneberg verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebotes, eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.

Ziel der Schulentwicklungsplanung ist es, ein zukunftsgerichtetes und effizientes Netz von Schulstandorten zu erreichen. Dies soll einen wohnortnahen Schulbesuch ermöglichen. Sie stellt die Verbindung und Verzahnung mit anderen Planungsprozessen her und stellt sicher, dass auch Querschnittsaspekte wie Migration, geschlechtsspezifische Angebote etc. ausreichend berücksichtigt werden. Die durch die Einbindung in die Schulentwicklungsplanung gewonnenen Informationen und Erkenntnisse ermöglichen wiederum der Sozialplanung zusammen mit anderen Daten Hinweise und Impulse für eine Gesamtsteuerung der sozialpolitischen Ausrichtung zu geben.

Für die detaillierte Planung des Kreisentwicklungsplanes ist der Kreis Pinneberg in Planungsräume (Regionen) aufgeteilt worden. Der Schulverband Gemeinschaftsschule Moorrege gehört gemeinsam mit den Städten Uetersen und Tornesch, sowie den amtsangehörigen Gemeinden (ohne Holm) zur Region III

Die letzte Schulentwicklungsplanung des Kreises Pinneberg erfolgte im Jahr 2007

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel soll es sein, eine Fortschreibung alle zwei Jahre umzusetzen, um einerseits eine

Aktualität der Prognoseberechnungen zu gewährleisten und andererseits, um einen weiterhin guten Austausch zwischen den Schulträgern im Kreis zu ermöglichen.

Ein Auszug aus dem für den Schulverband Gemeinschaftsschule relevanten Teil des Entwurfes des Schulentwicklungsplanes wird beigelegt (Anlage 1).

Die Angaben für die Gemeinschaftsschule wurden von der Gemeinschaftsschule und der Verwaltung zur Verfügung gestellt, und sind im Entwurf für den Schulentwicklungsplan der Region III korrekt enthalten.

Die Schülerzahlen werden mit Stand zum Schuljahr 2014/2015 dargestellt, alle weiteren Zahlen basieren auf dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Geburtenzahlen und Prognosen.

Aktuell stellt sich die Entwicklung der Schülerzahlen wie folgt dar:

Schuljahr (jeweils September des Jahres)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Schüler	476	491	504	505	466	492	485

Finanzierung:

- Keine -

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

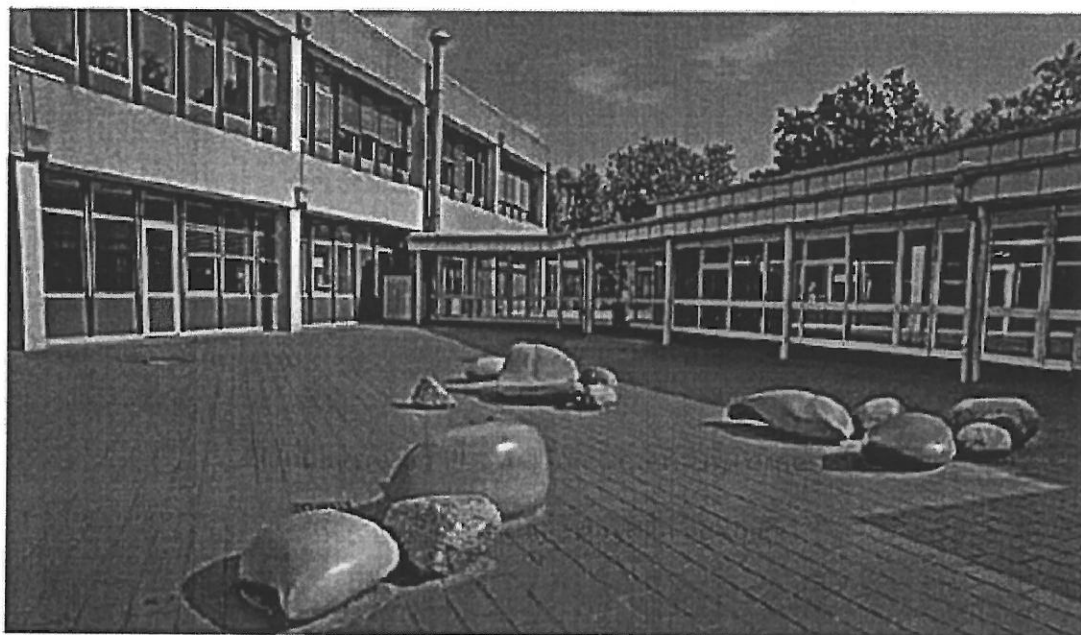
Die Verbandsversammlung nimmt den Entwurf des Schulentwicklungsplanes der Region III für die Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege, zustimmend zur Kenntnis.

(Weinberg)

Anlagen:

Auszug aus dem Kreisschulentwicklungsplan

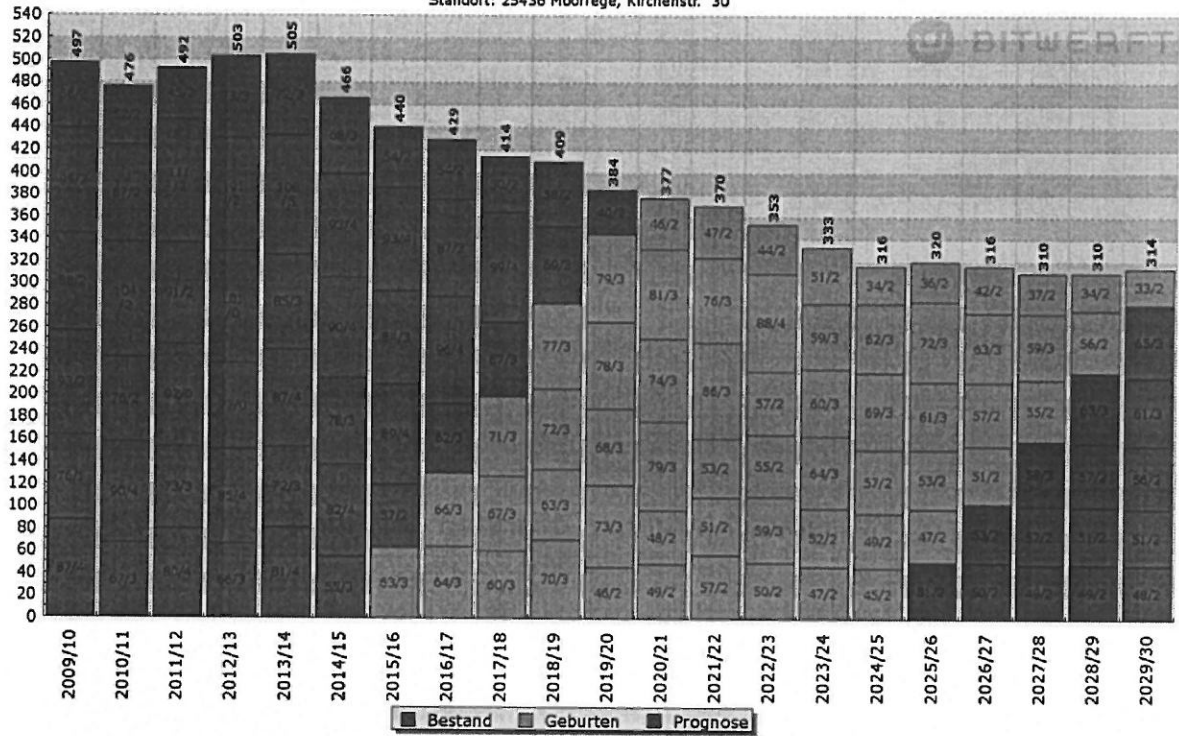
Planungsraum III - Region Uetersen-Tornesch

Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg

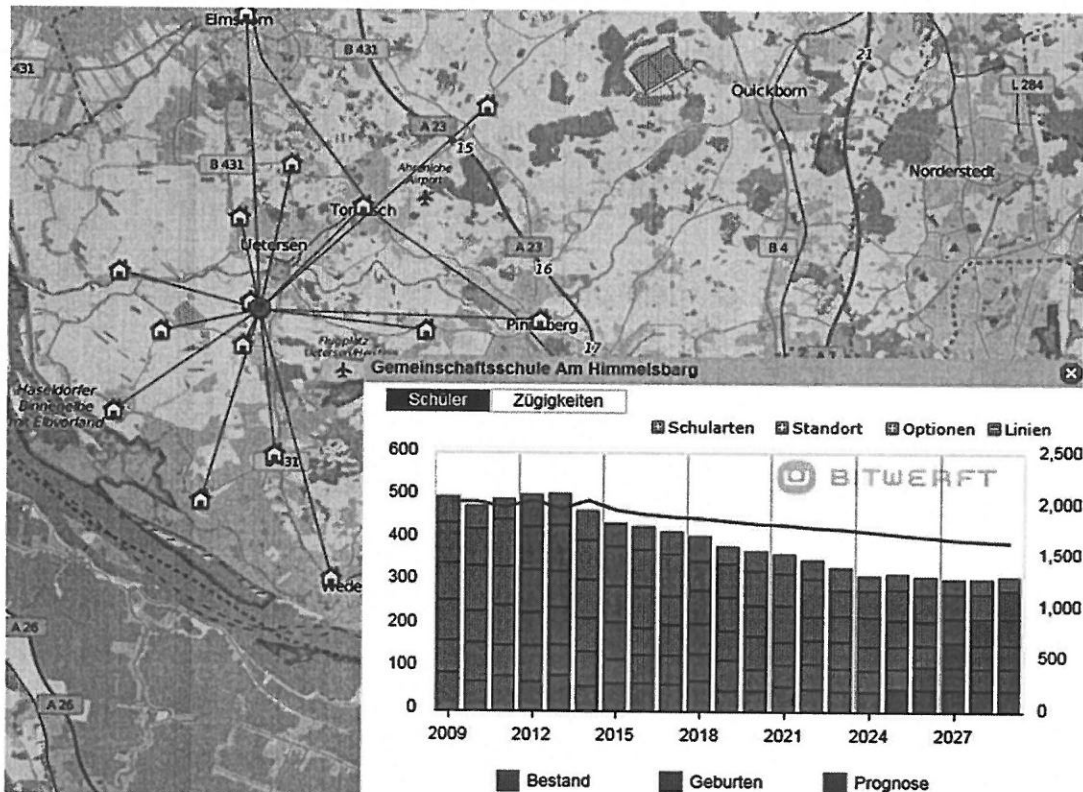
Name der Schule	Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg		
Schulträger	Schulverband Gemeinschaftsschule Moorrege		
Schulform	Gemeinschaftsschule		
PLZ und Ort	25436 Moorrege	Straße	Kirchenstraße 30
Schulleitung	Rektorin Karen Frers		
Kontakt / Info	Tel: 04122 / 85 940 Fax: 04122 / 85 94 20 Email: sekretariat@gemsmo.de Homepage: www.gemsmo.de		
Barrierefreiheit	nein ☒ ja ☐		
Betreuungsangebot	nein ☐ ja ☒	Zeit: freiwilliges Ganztagsangebot Montag-Donnerstags bis 16.00 Uhr Träger Betreuung: Schulverband Moorrege	
Angebot Mittagessen	nein ☐ ja ☒ für alle Schüler ☒ nur für Betreuungsschüler ☐ Art: frisch gekocht, warm angeliefert		

Schülerzahlen Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg

Schularten: Realschule (geschlossen), Hauptschule (geschlossen), Regionalschule (geschlossen), Gemeinschaftsschule
Standort: 25436 Moorrege, Kirchenstr. 30



Schülerströme



Bemerkungen:

- Bemerkung Schulträger
Allgemeine Hinweise zur Statistik und Entwicklung

Zum Schuljahr 2015/2016 besuchen 497 Schüler/innen die Gemeinschaftsschule, zum Schuljahr 2016/2017 wird mit 475 Schülern gerechnet. Dies sind wesentlich mehr Schüler/innen als in der Prognose erwartet wird. Auf Grund des großen Einzugsgebietes (mit Neubaugebieten und Generationswechsel) und der freien Schulwahl wird mit gleichbleibenden Schülerzahlen gerechnet. Es wird erwartet, dass die Schule 3-4zünftig bleibt. Ca. 40 % der Schüler kommen aus nicht verbandsangehörigen Gemeinden.

- Bemerkung Schule
 - (i) Allgemeine Hinweise zur Schule

Allgemeine Hinweise zur Schule sind auf der Homepage zu finden. Es besteht eine Kooperation mit der KGS Tornesch.

- (ii) Schwerpunkte der Schule

Zukunftsschule, Berufsorientierung, Präventionsschule

- (iii) Form und Umfang Betreuungsangebot inkl. Ferienangebot

Offene Ganztagsschule mit Mittagessen und freiwilligen Angeboten bis 16.00 Uhr. Keine Ferienbetreuung.

- (iv) Umfang Umsetzung Barrierefreiheit

Die Schule ist im Erdgeschoss für Rollstuhlfahrer barrierefrei. Bei Bedarf wird situationsorientiert gehandelt.

- (v) Art und Form der Verpflegung
 - a. Art? **Mensa**
 - b. Für wen? **Für alle Schüler**
 - c. Kosten? **3,50 Euro pro Mahlzeit**
 - d. Besonderheiten? -

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0132/2016/SV/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.11.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/950-400

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	13.12.2016	öffentlich
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsbarg Moorrege	13.12.2016	öffentlich

Umsatzsteuerpflicht - Optionserklärung zu § 2b UStG

Sachverhalt:

Nach der Richtlinie Nr. 2006/112/EG des Europäischen Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gelten Staaten, Länder aber auch Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeit oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten bei bestimmten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang der Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 16.09.2008 festgestellt, dass größere Wettbewerbsverzerrungen nur dann zu verneinen sind, wenn die Behandlung öffentlicher Einrichtungen als Nichtsteuerpflichtige lediglich zu unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Es ist daher für die Behandlung einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, dass „erhebliche“ oder „außergewöhnliche“ Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Unter Würdigung des Urteils des EuGH hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Einzelfall entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeit auf zivilrechtlicher Grundlage oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Dabei reicht es aus, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Mit dem Urteil

des BFH wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis erheblich ausgeweitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte nach dem Urteil des BFH zunächst bestätigt, dass bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand die bisher bestehende Auffassung der Steuerverwaltung weiter gilt. Daher wurde das BFH-Urteil von der Finanzverwaltung bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt.

Durch zwischenzeitliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend geändert. Die Änderung beinhaltet u.a. die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und damit Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auszugehen.

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG hat der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können damit in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie im konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen abgegeben werden kann. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Die Erklärung kann bereits während der Übergangsfrist widerrufen werden. Die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts würden dann mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Damit wird deutlich, dass sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten müssen. Die Übergangsregelung ist daher als Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nach der Vorschrift insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird. Die Erträge des Schulverbandes außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abgaben liegen unterhalb eines Umsatzes von 17.500 Euro. Im Sinne des Umsatzsteuerrechts wäre der Schulverband somit Kleinunternehmer. Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die Erklärungspflicht bleibt hiervon aber unberührt.

Das Umsatzsteuerrecht sieht einen sogenannten Vorsteuerabzug vor (§ 15 UStG). Ein Unternehmer kann unter anderem die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen. Allerdings gilt die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 Satz 3).

Wie bereits ausgeführt, kann der Schulverband gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 erklären, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem

01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten sollen. Die Erklärung ist nur einmalig vor dem 31.12.2016 möglich, kann aber mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten. Die neuen Regelungen sind an vielen Stellen auslegungsbedürftig. Es wird erwartet, dass ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht wird, das der Aufklärung dienen soll. Da die Auswirkungen zurzeit noch nicht abgeschätzt werden können, wird Verwaltungsseitig empfohlen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen, indem dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt wird, dass der Schulverband § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen zunächst weiterhin anwendet.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass der Schulverband den § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Weinberg